

**BDP**

**Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V.**

**DK: 1/19**

**Antrag: D2**

**Antragsart:**

- Beschlussantrag (8 Wochen-Frist)
- Änderungsantrag (2 Wochen-Frist)
- Zusatzantrag (2 Wochen-Frist)
- Initiativantrag (auf DK)

**Bereich:**

Haushalt/Finanzen	A - 0
Satzung/Geschäftsordnung/	B - 0
Organisationsentwicklung	
Fachpolitik intern/extern	C - 0
Berufspolitik	D - X
Gesellschaftspolitik	E - 0
Wahlen/Berufungen	F - 0

---

Kostenschätzung und Stellungnahme BGSt.:

Es werden voraussichtlich Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Marketingaktivitäten anfallen. Die Einschätzung der Kosten kann erst nach erfolgter Konkretisierung vorgenommen werden.

---

Kostenschätzung HH-Ausschuss:

Wir können keine Kostenschätzung vornehmen, da uns keine Informationen über das Ausmaß der Aktivitäten vorliegen, die notwendig sein werden, um dieses Gesetz in die Öffentlichkeit zu tragen und durchzusetzen.

---

Stellungnahme der Antragskommission: Befassung, einfache Mehrheit

---

Begründung:

Antragsteller / Untergliederung: Verbandsvorstand



Datum / Unterschrift: 21.03.2019

Ansprechpartner:

Michael Ziegelmayer

Telefon: 0176 20647710, E-Mail: m.ziegelmayer@bdp-verband.de

---

**Betreff: Entwicklung eines Psychologengesetzes**

**Antrag:**

Die DK möge beschließen:

Der Verbandsvorstand wird beauftragt, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um ein Gesetz zur Berufsbezeichnung von Psychologinnen und Psychologen als Entwurf vorzubereiten und diesen politisch einzufordern.

Wesentliche Punkte eines solchen Gesetzentwurfs sollten sein:

1. Regelung zum Schutz der Berufsbezeichnung
2. Festlegung der dazu mindestens notwendigen Qualifikationen (Bachelor & Master: Lehrfächer + Umfänge + Dozierendenqualifikation)

Im Rahmen der Gesetzgebung können dann weitere Regelungen zu Fortbildung und Ethik erfolgen:

- Verpflichtung auf Berufsethische Richtlinien und Fortbildungskontingente,
- Anpassung der entsprechenden gesetzlichen Regelungen, wie etwa:
  - § 203 StGB ("Psychologinnen und Psychologen nach dem PsychG")
  - Einführung des Zeugnisverweigerungsrechts auch für alle Psychologinnen und Psychologen in StPO und FGO
  - Aufnahme der Psychologin/ des Psychologen in den Katalog der freien Berufe in § 18 EStG
  - Benennung der Psychologinnen und Psychologen als Sachverständige im FamFG Übergangsrecht

#### Antragsbegründung:

1. Der bisherige Schutz der Berufsbezeichnung der Psychologinnen und Psychologen auf der Ebene des Wettbewerbsrechts wird durch Einzelfallentscheidungen zunehmend weniger verlässlich, wie zuletzt erkennbar im Urteil des OLG München im Fall eines vermeintlichen Wirtschaftspsychologen.
2. Die Bologna-Reform hat dazu geführt, dass es mindestens zwei Stufen berufsqualifizierender Abschlüsse im Werdegang der Psychologinnen und Psychologen und für die Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen noch keine etablierte Berufsbezeichnung neben der der Psychologinnen und Psychologen gibt.  
Die Entwicklungen im Bereich der gesetzlichen Regelung der psychotherapeutischen Berufsausübung lassen befürchten, dass es weiterhin in Zukunft neben einem formal streng geregelten Bereich psychotherapeutischer Berufstätigkeit den weitestgehend ungeregelten Bereich psychologischer Tätigkeiten und Klientenrechte geben wird. Andere sensible Bereiche der Psyche und der Psychologie für die Gesellschaft drohen als weniger relevant und schützenswert wahrgenommen zu werden.
3. Psychologische Berufstätigkeiten, insbesondere Diagnostik und Intervention verlangen im akademischen Niveau und in der für die Aufgaben erforderlichen fachlichen Spezialisierungstiefe vergleichbaren Standard. Eingriffe in Berufs- und Bildungschancen, Unternehmen, Gruppen etc. haben häufig eine ähnlich große Tragweite für die Betroffenen, wie dies im Bereich der Psychotherapie der Fall ist. Von daher sind im Sinne des Verbraucher-, Vertrauens- und Datenschutzes auch für diese Tätigkeiten gesetzliche Regelungen bzgl. der Berufsbezeichnung etc. zwingend erforderlich.
4. Nicht nur die psychotherapeutische Tätigkeit, auch die Tätigkeiten in anderen psychologischen Berufsfeldern erfüllen die Voraussetzungen eines freien Berufs. Auch dies sollte gesetzlich klar geregelt werden.